

Amtsblatt

der Europäischen Union

L 119



Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

61. Jahrgang

15. Mai 2018

Inhalt

II Rechtsakte ohne Gesetzescharakter

VERORDNUNGEN

- ★ **Delegierte Verordnung (EU) 2018/707 der Kommission vom 28. Februar 2018 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014 hinsichtlich der Beihilfefähigkeitskriterien für die Stützung für Hanf im Rahmen der Basisprämienregelung und bestimmter Anforderungen in Bezug auf die fakultative gekoppelte Stützung** 1
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2018/708 der Kommission vom 17. April 2018 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards in Bezug auf die Meldevorlage, die von Geldmarktfondsverwaltern für die nach Artikel 37 der Verordnung (EU) 2017/1131 des Europäischen Parlaments und des Rates durchzuführende Berichterstattung an die zuständigen Behörden zu verwenden ist ⁽¹⁾** 5
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2018/709 der Kommission vom 14. Mai 2018 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 hinsichtlich der Etikettierungsvorschriften im Zusammenhang mit den Beihilfeanträgen für Hanfanbauflächen** 29
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2018/710 der Kommission vom 14. Mai 2018 zur Erneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff Silthiofam gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission ⁽¹⁾** 31
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2018/711 der Kommission vom 14. Mai 2018 zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/44 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen** 35

BESCHLÜSSE

- ★ **Beschluss (GASP) 2018/712 des Rates vom 14. Mai 2018 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2016/2382 zur Errichtung eines Europäischen Sicherheits- und Verteidigungskollegs (ESVK)** 37

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

- ★ **Durchführungsbeschluss (GASP) 2018/713 des Rates vom 14. Mai 2018 zur Durchführung des Beschlusses (GASP) 2015/1333 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen** 39
-

Berichtigungen

- ★ **Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/396 der Kommission vom 13. März 2018 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 71 vom 14.3.2018)** 41

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2018/707 DER KOMMISSION

vom 28. Februar 2018

zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014 hinsichtlich der Beihilfefähigkeitskriterien für die Stützung für Hanf im Rahmen der Basisprämienregelung und bestimmter Anforderungen in Bezug auf die fakultative gekoppelte Stützung

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 35 Absatz 3, Artikel 52 Absatz 9 und Artikel 67 Absätze 1 und 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 9 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014 der Kommission ⁽²⁾ ist nach der Richtlinie 2002/57/EG des Rates ⁽³⁾ zertifiziertes Saatgut für den Hanfanbau erforderlich. Die Richtlinie 2008/62/EG der Kommission ⁽⁴⁾ sieht allerdings eine alternative Zertifizierung von Saatgut von Hanferhaltungssorten vor. Daher ist es angezeigt, in Artikel 9 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014 einen Verweis auf diese Richtlinie aufzunehmen.
- (2) Nach Artikel 52 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 können die Mitgliedstaaten Betriebsinhabern unter den in Titel IV Kapitel 1 der genannten Verordnung und in der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014 festgelegten Bedingungen eine gekoppelte Stützung gewähren.
- (3) Artikel 52 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 wurde durch die Verordnung (EU) 2017/2393 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁾ geändert, um mehr Klarheit in Bezug auf die Pflichten der Mitgliedstaaten hinsichtlich des erzeugungsbegrenzenden Charakters der fakultativen gekoppelten Stützung zu schaffen. Aus diesem Grund ist eine Angleichung der in Kapitel 5 Abschnitt 1 und in Artikel 67 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014 sowie in Anhang I dieser Verordnung verwendeten Begrifflichkeiten an den neuen Wortlaut von Artikel 52 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 erforderlich. Aufgrund der Erfahrung bei der Anwendung von Artikel 53 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 ist es ferner angezeigt, den Inhalt der von den Mitgliedstaaten der Kommission zu übermittelnden Mitteilungen nach Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014 zu aktualisieren.

⁽¹⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 608.

⁽²⁾ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 639/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Änderung des Anhangs X der genannten Verordnung (ABl. L 181 vom 20.6.2014, S. 1).

⁽³⁾ Richtlinie 2002/57/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen (ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 74).

⁽⁴⁾ Richtlinie 2008/62/EG der Kommission vom 20. Juni 2008 mit Ausnahmeregelungen für die Zulassung von Landsorten und anderen Sorten, die an die natürlichen örtlichen und regionalen Gegebenheiten angepasst und von genetischer Erosion bedroht sind, sowie für das Inverkehrbringen von Saatgut bzw. Pflanzkartoffeln dieser Sorten (ABl. L 162 vom 21.6.2008, S. 13).

⁽⁵⁾ Verordnung (EU) 2017/2393 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2017 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1305/2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), (EU) Nr. 1306/2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik, (EU) Nr. 1307/2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik, (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und (EU) Nr. 652/2014 mit Bestimmungen für die Verwaltung der Ausgaben in den Bereichen Lebensmittelkette, Tiergesundheit und Tierschutz sowie Pflanzengesundheit und Pflanzenvermehrungsmaterial (ABl. L 350 vom 29.12.2017, S. 15).

- (4) Nach Artikel 52 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 darf die fakultative gekoppelte Stützung nur Sektoren oder Regionen gewährt werden, in denen sich spezifische Landwirtschaftsformen oder Agrarsektoren in gewissen Schwierigkeiten befinden. Nach Artikel 52 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014 gelten bestimmte Landwirtschaftsformen bzw. Agrarsektoren als „in Schwierigkeiten“, wenn die Gefahr der Produktionsaufgabe oder eines Produktionsrückgangs besteht. Als Folge der Präzisierung der Pflichten der Mitgliedstaaten in Bezug auf den erzeugungsbegrenzenden Charakter der fakultativen gekoppelten Stützung ist eine derartige Begrenzung nicht gerechtfertigt. Es ist daher angemessen, Artikel 52 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014 zu streichen. Es ist auch angezeigt, das Verbot einer Kumulierung von Stützungen, wie in Artikel 54 Absatz 3 der Verordnung dargelegt, zu aktualisieren.
- (5) Die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 639/2014 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (6) Da die Streichung von Artikel 52 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 und die Neuformulierung von Artikel 52 Absatz 6 der Verordnung durch die Verordnung (EU) 2017/2393 mit Wirkung vom 1. Januar 2015 gelten, ist es angezeigt, dass die entsprechenden Änderungen der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014 — mit Ausnahme der Bestimmung über die Kumulierung von Stützungen — für Beihilfeanträge für Kalenderjahre nach dem Kalenderjahr 2014 gelten. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte die Kumulierung von Stützungen weiterhin auf Grundlage eines Vergleichs zwischen den jeweiligen Zielen der gekoppelten Stützungsmaßnahmen oder anderen betreffenden Maßnahmen und Politiken der Union bestimmt werden. In diesem Sinne sollte das Ziel der fakultativen gekoppelten Stützung als Erhaltung der derzeitigen Erzeugungsniveaus nach Artikel 52 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 vor der Änderung durch die Verordnung (EU) 2017/2393 betrachtet werden. Die Änderung des Artikels 54 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014 sollte daher für Beihilfeanträge für das Kalenderjahr 2019 und nachfolgende Kalenderjahre gelten.
- (7) Die neue Bestimmung über die Zertifizierung von Hanfsaatgut sollte für Beihilfeanträge für das Kalenderjahr 2018 und nachfolgende Kalenderjahre gelten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014

Die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 639/2014 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 9 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Anwendung von Artikel 32 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 ist die Beihilfefähigkeit von zum Hanfanbau genutzten Flächen von der Verwendung der Saatgutsorten abhängig, die am 15. März des Jahres, für das die Zahlung gewährt wird, im ‚Gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten‘ aufgeführt sind und nach Artikel 17 der Richtlinie 2002/53/EG des Rates (*) veröffentlicht werden. Das Saatgut muss nach der Richtlinie 2002/57/EG des Rates (**) oder — im Fall von Erhaltungssorten — nach Artikel 10 der Richtlinie 2008/62/EG der Kommission (***) zertifiziert sein.

(*) Richtlinie 2002/53/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten (ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 1).

(**) Richtlinie 2002/57/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen (ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 74).

(***) Richtlinie 2008/62/EG der Kommission vom 20. Juni 2008 mit Ausnahmeregelungen für die Zulassung von Landsorten und anderen Sorten, die an die natürlichen örtlichen und regionalen Gegebenheiten angepasst und von genetischer Erosion bedroht sind, sowie für das Inverkehrbringen von Saatgut bzw. Pflanzkartoffeln dieser Sorten (ABl. L 162 vom 21.6.2008, S. 13).“

2. Artikel 52 Absatz 3 wird gestrichen.

3. Artikel 53 Absatz 2 Unterabsatz 3 erhält folgende Fassung:

„Unbeschadet von Artikel 52 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 können die Mitgliedstaaten bezüglich des in Unterabsatz 2 genannten Stützungsbetrags je Einheit beschließen, auf bestimmte Gruppen von Betriebsinhabern oder auf Ebene der landwirtschaftlichen Betriebe differenzierte Beträge je Einheit anzuwenden, um Größenvorteile zu berücksichtigen, die sich aus der Größe der Produktionsstrukturen in der betreffenden spezifischen Landwirtschaftsform oder dem betreffenden Agrarsektor oder, wenn die Maßnahme auf eine Region oder einen ganzen Sektor abzielt, in der betreffenden Region oder dem betreffenden Sektor ergeben. Artikel 67 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung gilt sinngemäß für die Mitteilung solcher Beschlüsse.“

4. Artikel 53a Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Erreicht oder übersteigt die Fläche oder die Zahl der Tiere, die bei einer Maßnahme im Rahmen der fakultativen gekoppelten Stützung in dem betreffenden Antragsjahr beihilfefähig wäre, die gemäß Anhang I Nummer 3 Buchstabe j dieser Verordnung mitgeteilte Fläche oder Tierzahl gemäß Artikel 52 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, dürfen keine Mittel von anderen Stützungsmaßnahmen auf diese Stützungsmaßnahme übertragen werden.

(3) Liegt die Fläche oder die Zahl der Tiere, die bei einer Maßnahme im Rahmen der fakultativen gekoppelten Stützung in dem betreffenden Antragsjahr beihilfefähig wäre, unterhalb der gemäß Anhang I Nummer 3 Buchstabe j dieser Verordnung mitgeteilten Fläche oder Tierzahl nach Artikel 52 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, darf eine Übertragung von Mitteln nicht dazu führen, dass der Betrag je Einheit niedriger ist als das Verhältnis zwischen dem nach Anhang I Nummer 3 Buchstabe i mitgeteilten, für die Finanzierung festgelegten Betrag und der Fläche oder der Tierzahl nach Artikel 52 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013.“

5. Artikel 54 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Kann eine Stützung durch eine bestimmte gekoppelte Stützungsmaßnahme auch im Rahmen einer anderen gekoppelten Stützungsmaßnahme oder einer Maßnahme im Zusammenhang mit anderen Maßnahmen und Politiken der Union gewährt werden, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die betreffenden Betriebsinhaber lediglich im Rahmen einer dieser Maßnahmen je Sektor, Region, spezifischer Landwirtschaftsform oder spezifischem Agrarsektor, auf den nach Artikel 52 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 abgezielt wird, Stützung zur Begegnung derselben Schwierigkeit gemäß der genannten Bestimmung erhalten.“

6. Artikel 67 Absatz 3 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) für jede betroffene Maßnahme einen Nachweis, dass eine Übertragung dem erzeugungsbegrenzenden Charakter der Regelung nach Artikel 52 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 entspricht und dass die der Kommission nach Artikel 54 der genannten Verordnung sowie nach den Absätzen 1 und 2 des vorliegenden Artikels mitgeteilten Beschlüsse nicht hinfällig werden.“

7. Anhang I erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

Artikel 2

Inkrafttreten und Geltungsbeginn

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 1 Nummern 2, 3, 4, 6 und 7 gelten für Beihilfeanträge für Kalenderjahre nach dem Kalenderjahr 2014.

Artikel 1 Nummer 1 gilt für Beihilfeanträge für das Kalenderjahr 2018 und nachfolgende Kalenderjahre.

Artikel 1 Nummer 5 gilt für Beihilfeanträge für das Kalenderjahr 2019 und nachfolgende Kalenderjahre.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Februar 2018

Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER

ANHANG

„ANHANG I

Inhalt der gemäß Artikel 67 Absatz 1 der Kommission zu übermittelnden Mitteilungen

Die Mitteilungen müssen Folgendes umfassen:

- 1) den Prozentsatz der nationalen Obergrenze nach Artikel 53 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 für jedes Jahr bis 2020;
 - 2) die Bezeichnung der einzelnen Stützungsmaßnahmen;
 - 3) eine Beschreibung der einzelnen Stützungsmaßnahmen mit mindestens folgenden Angaben:
 - a) betreffende Region oder betreffender Sektor;
 - b) ausgewählte spezifische Landwirtschaftsformen und/oder spezifische Agrarsektoren sowie eine Beschreibung der aufgetretenen Schwierigkeiten und gegebenenfalls von den Mitgliedstaaten festgelegte Kriterien zur Festlegung der Regionen nach Artikel 52 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung;
 - c) die damit verbundene wirtschaftliche, soziale oder ökologische Bedeutung;
 - d) jede Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung nach Artikel 52 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013;
 - e) ihre Dauer;
 - f) geltende Beihilfefähigkeitsbedingungen;
 - g) im Falle von Mitgliedstaaten, die Artikel 53 Absatz 2 Unterabsatz 3 der vorliegenden Verordnung anwenden, die Kriterien für die Festlegung jedes differenzierten Betrags je Einheit nach dem genannten Unterabsatz;
 - h) nach Artikel 53 Absatz 2 Unterabsatz 3 der vorliegenden Verordnung berechneter voraussichtlicher Stützungsbetrag/berechnete voraussichtliche Stützungsbeträge je Einheit;
 - i) für die Finanzierung festgelegter Betrag;
 - j) die festgesetzten Flächen und Erträge oder Tierzahlen nach Artikel 52 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013;
 - k) gegebenenfalls die Höchstfläche für die Durchführung der Stützung von Ölsaaten nach Artikel 53 Absatz 3 der vorliegenden Verordnung;
 - l) etwaige Maßnahmen im Rahmen anderer Stützungsregelungen der Union oder durch staatliche Beihilfen finanzierter Maßnahmen in derselben Region oder demselben Sektor wie die gekoppelte Stützungsmaßnahme und gegebenenfalls die Kriterien und Verwaltungsvorschriften, durch die gewährleistet wird, dass Stützungen zur Begegnung derselben Schwierigkeit im Sinne von Artikel 52 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 im Einklang mit Artikel 52 Absatz 9 derselben Verordnung nicht auch im Rahmen anderer Stützungsregelungen der EU gewährt werden;
 - 4) gegebenenfalls eine ausführliche Beschreibung der besonderen Situation in der betreffenden Region oder dem betreffenden Sektor und der Merkmale der spezifischen Landwirtschaftsformen oder spezifischen Agrarsektoren, aufgrund deren der Prozentsatz nach Artikel 53 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 nicht ausreicht, um den festgestellten Schwierigkeiten zu begegnen, und die eine erhöhte Stützung nach Artikel 54 Absatz 2 der genannten Verordnung rechtfertigen;
 - 5) gegebenenfalls der Nachweis eines der in Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe a, b, c oder d der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 aufgeführten Erfordernisse.“
-

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2018/708 DER KOMMISSION**vom 17. April 2018****zur Festlegung technischer Durchführungsstandards in Bezug auf die Meldevorlage, die von Geldmarktfondsverwaltern für die nach Artikel 37 der Verordnung (EU) 2017/1131 des Europäischen Parlaments und des Rates durchzuführende Berichterstattung an die zuständigen Behörden zu verwenden ist****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2017/1131 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über Geldmarktfonds⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 37 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Zusätzlich zu den in den Richtlinien 2009/65/EG⁽²⁾ und 2011/61/EU⁽³⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vorgesehenen Berichtspflichten sind weitere Berichtspflichten notwendig, um sicherzustellen, dass die zuständigen Behörden Risiken am Markt für Geldmarktfonds wirksam aufdecken, überwachen und eindämmen können.
- (2) Nach Artikel 37 der Verordnung (EU) 2017/1131 müssen Geldmarktfonds den für sie zuständigen Behörden eine detaillierte Datenaufstellung übermitteln. Um zu gewährleisten, dass die Erhebung der einschlägigen Daten durch die zuständigen Behörden in der gesamten Europäischen Union in einheitlicher Weise erfolgt, und um sicherzustellen, dass die zuständigen Behörden über die wichtigsten Entwicklungen auf dem Markt für Geldmarktfonds informiert sind und zu einer Gesamtanalyse der potenziellen Auswirkungen des Markts für Geldmarktfonds in der Union beitragen können, müssen die Daten den zuständigen Behörden in der gesamten EU in einheitlicher Weise übermittelt werden. Darüber hinaus erleichtert die Verwendung einer einheitlichen Meldevorlage die Durchführung der mit den Berichtspflichten der Geldmarktfonds verbundenen Verfahren und Prozesse und verringert die einschlägigen Kosten.
- (3) Um eine wirksame Beaufsichtigung innerhalb der Union zu gewährleisten, müssen diese Daten an die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) weitergeleitet werden, damit eine zentrale Datenbank für Geldmarktfonds eingerichtet werden kann.
- (4) Die vorliegende Verordnung basiert auf dem Entwurf technischer Durchführungsstandards, den die ESMA der Kommission vorgelegt hat.
- (5) Die ESMA hat zu dem Entwurf technischer Durchführungsstandards, auf den sich diese Verordnung stützt, öffentliche Konsultationen durchgeführt, die damit verbundenen potenziellen Kosten- und Nutzeneffekte analysiert und die Stellungnahme der nach Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁴⁾ eingesetzten Interessengruppe Wertpapiere und Wertpapiermärkte eingeholt.
- (6) Der Geltungsbeginn dieser Durchführungsverordnung sollte auf das Datum des Inkrafttretens der Verordnung (EU) 2017/1131 abgestimmt werden, damit die nationalen Behörden die Informationen zusammentragen können, die an die in Artikel 37 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2017/1131 genannte Datenbank der ESMA zu übermitteln sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Geldmarktfondsverwalter verwenden die Meldevorlage im Anhang dieser Verordnung, wenn sie einer für einen bestimmten Geldmarktfonds zuständigen Behörde nach Artikel 37 der Verordnung (EU) 2017/1131 Bericht erstatten.

⁽¹⁾ ABl. L 169 vom 30.6.2017, S. 8.⁽²⁾ Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (Neufassung) (AbL. L 302 vom 17.11.2009, S. 32).⁽³⁾ Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010 (AbL. L 174 vom 1.7.2011, S. 1).⁽⁴⁾ Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (AbL. L 331 vom 15.12.2010, S. 84).

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 21. Juli 2018.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. April 2018

Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER

Meldevorlage für Geldmarktfondsverwalter

Sofern nicht anders angegeben, sind alle Angaben auf Teilfondsebene zu machen.

Posten	Art der Daten	Zu meldende Daten
A) GILT FÜR ALLE GELDMARKTFONDS		
(1) Allgemeine Merkmale, Identifizierung des Geldmarktfonds und des Geldmarktfondsverwalters		
(A.1.1)	Berichtszeitraum	
(A.1.2)	Nationaler Code des Geldmarktfonds, der von der für den Geldmarktfonds zuständigen Behörde vergeben wurde	
(A.1.3)	LEI des Geldmarktfonds	Rechtsträgerkennung (LEI) nach ISO 17442 (20-stelliger alphanumerischer Code)
(A.1.4)	EZB-Code (MFI-ID-Code) des Geldmarktfonds	
(A.1.5)	Bezeichnung des Geldmarktfonds	
(A.1.6)	Handelt es sich bei dem Geldmarktfonds um einen OGAW oder um einen AIF?	OGAW AIF
(A.1.7)	Wird der Geldmarktfonds ausschließlich über Arbeitnehmersparpläne vertrieben, die nationalen Rechtsvorschriften unterliegen und deren Anleger ausschließlich natürliche Personen sind (gemäß Artikel 16 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2017/1131 ⁽¹⁾)?	(Ja/Nein)
(A.1.8)	Sitz des Geldmarktfonds	ISO 3166 — Ländercode
(A.1.9)	Mitgliedstaat, in dem der Geldmarktfonds zugelassen ist	ISO 3166 — Ländercode
(A.1.10)	Mitgliedstaaten, in denen der Geldmarktfonds vertrieben wird	Liste der Länder (ISO 3166 — Ländercode)
(A.1.11)	Auflegedatum des Geldmarktfonds	Datum nach ISO 8601 (JJJJ-MM-TT)
(A.1.12)	Basiswährung des Geldmarktfonds	Währungscode nach ISO 4217 (3 alphabetische Zeichen)

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2017/1131 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über Geldmarktfonds.

Posten	Art der Daten	Zu meldende Daten
(A.1.13)	Nationaler Code des Geldmarktfondsverwalters, der von der für den Geldmarktfonds zuständigen Behörde vergeben wurde	
(A.1.14)	Nationaler Code des Geldmarktfondsverwalters, der von der für den Geldmarktfondsverwalter zuständigen Behörde vergeben wurde	
(A.1.15)	LEI des Geldmarktfondsverwalters	LEI nach ISO 17442 (20-stelliger alphanumerischer Code)
(A.1.16)	EZB-Code (MFI-ID-Code) des Geldmarktfondsverwalters	
(A.1.17)	Name des Geldmarktfondsverwalters	
(A.1.18)	Land, in dem der Geldmarktfondsverwalter zugelassen ist	
(A.1.19)	LEI der Verwahrstelle des Geldmarktfonds	LEI nach ISO 17442 (20-stelliger alphanumerischer Code)
(A.1.20)	Nationaler Code der Verwahrstelle des Geldmarktfonds	
(A.1.21)	Offizielle Bezeichnung der Verwahrstelle des Geldmarktfonds	
(2) Art des Geldmarktfonds		
(A.2.1)	Art des Geldmarktfonds [bitte eine Angabe]	kurzfristiger VNAV-Geldmarktfonds kurzfristiger CNAV-Geldmarktfonds für öffentliche Schuldtitel kurzfristiger LVNAV-Geldmarktfonds Standard-VNAV-Geldmarktfonds
(3) Sonstige Eigenschaften des Geldmarktfonds		
a) Angaben zu Master-/Feeder-Strukturen (Geldmarktfonds, der ausschließlich über einen Arbeitnehmersparplan vertrieben wird, welcher nationalen Rechtsvorschriften unterliegt und dessen Anleger ausschließlich natürliche Personen sind)		
(A.3.1)	Wenn der Geldmarktfonds die Voraussetzungen des Artikels 16 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2017/1131 erfüllt, ist anzugeben, ob es sich bei dem Geldmarktfonds um einen Master- oder um einen Feeder-Fonds handelt [bitte eine Angabe].	Master Feeder
Wenn es sich bei dem Geldmarktfonds um einen Feeder handelt:		
(A.3.2)	LEI des Masters des Geldmarktfonds	LEI nach ISO 17442 (20-stelliger alphanumerischer Code)

Posten	Art der Daten	Zu meldende Daten
(A.3.3)	Nationaler Code des Masters des Geldmarktfonds	
(A.3.4)	Offizielle Bezeichnung des Masters des Geldmarktfonds	
b) Angaben zu Anteilsklassen		
(A.3.5)	Hat der Geldmarktfonds Anteilsklassen?	(Ja/Nein)
(A.3.6)	Wenn der Geldmarktfonds Anteilsklassen hat, bitte den ISIN-Code der einzelnen Anteilsklassen angeben.	ISIN-Code nach ISO 6166 (12-stelliger alphanumerischer Code)
(A.3.7)	Wenn der Geldmarktfonds Anteilsklassen hat, bitte die Währung der verschiedenen Anteilsklassen angeben.	Währungscode nach ISO 4217 (3 alphabetische Zeichen)
c) Angaben zu Vorgängerfonds oder Liquidierung (einmalige Berichterstattung)		
Wenn der Geldmarktfonds mit einem anderen Fonds verschmolzen wurde, bitte Folgendes angeben:		
(A.3.8)	Datum der Verschmelzung	Datum nach ISO 8601 (JJJJ-MM-TT)
Wenn der Geldmarktfonds liquidiert wird, bitte Folgendes angeben:		
(A.3.9)	Datum der Liquidierung	Datum nach ISO 8601 (JJJJ-MM-TT)
(4) Portfolioindikatoren des Geldmarktfonds		
a) Gesamtwert der Vermögenswerte (für die Zwecke der Meldevorlage nach der Geldmarktfondsverordnung wird davon ausgegangen, dass der Gesamtwert der Vermögenswerte dem Nettoinventarwert entspricht — siehe Feld A.4.1)		
b) Nettoinventarwert (NAV) (Teilfondsebene — nicht Anteilsklasse)		
(A.4.1)	Nettoinventarwert des Geldmarktfonds (Teilfondsebene)	(in EUR) (ist die Basiswährung nicht der Euro, wird der von der Europäischen Zentralbank zuletzt festgesetzte Wechselkurs zugrunde gelegt)
(A.4.2)	Nettoinventarwert des Geldmarktfonds	(in Basiswährung)
c) Gewichtete durchschnittliche Zinsbindungsdauer (WAM)		
(A.4.3)	Gewichtete durchschnittliche Zinsbindungsdauer des Geldmarktfonds, berechnet gemäß Artikel 2 Nummer 19 der Verordnung (EU) 2017/1131	(in Tagen)

Posten	Art der Daten	Zu meldende Daten
	d) <i>Gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit (WAL)</i>	
(A.4.4)	Gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit des Geldmarktfonds, berechnet gemäß Artikel 2 Nummer 20, Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2017/1131	(in Tagen)
	e) <i>Liquiditätsindikatoren</i>	
	Liquiditätsprofil des Portfolios	
(A.4.5)	% der Vermögenswerte, die für den täglichen Liquiditätspuffer infrage kommen (täglich fällig werdende Vermögenswerte im Sinne der Artikel 24 und 25 der Verordnung (EU) 2017/1131)	%
(A.4.6)	% der Vermögenswerte, die für den wöchentlichen Liquiditätspuffer infrage kommen (wöchentlich fällig werdende Vermögenswerte im Sinne der Artikel 24 und 25 der Verordnung (EU) 2017/1131)	%
(A.4.7)	Liquiditätsprofil des Portfolios	Prozentsatz des Portfolios, der innerhalb folgender Fristen liquide gemacht werden kann
Frist	1 Tag oder weniger <input type="checkbox"/> 2-7 Tage <input type="checkbox"/> 8-30 Tage <input type="checkbox"/> mehr als 30 Tage <input type="checkbox"/>	
	f) <i>Rendite</i>	
(A.4.8)	Kumulierte Renditen	%
Zeitspanne	YTD <input type="checkbox"/> 1 Monat <input type="checkbox"/> 3 Monate <input type="checkbox"/> 1 Jahr <input type="checkbox"/> 3 Jahre <input type="checkbox"/> 5 Jahre <input type="checkbox"/>	
(A.4.9)	Kalenderjahr-Performance (Nettorendite) der repräsentativsten Anteilsklasse	%
Zeitspanne	Jahr N-1 <input type="checkbox"/> Jahr N-2 <input type="checkbox"/> Jahr N-3 <input type="checkbox"/>	
(A.4.10)	Monatliche Portfoliovolatilität und monatliche Portfoliovolatilität des Schatten-NAV (sofern zutreffend)	%
Zeitspanne	1 Jahr <input type="checkbox"/> 2 Jahre <input type="checkbox"/> 3 Jahre <input type="checkbox"/>	

Posten	Art der Daten	Zu meldende Daten
(5) Stresstests zum Geldmarktfonds		
a) <i>Ergebnisse der Stresstests zum Geldmarktfonds</i>		
(A.5.1)	Ergebnisse der Liquiditäts-Stresstests, die im Berichtszeitraum gemäß Artikel 28 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1131 und den entsprechenden Leitlinien der ESMA zu Stresstest-Szenarien in Bezug auf den Geldmarktfonds durchgeführt wurden	
(A.5.2)	Ergebnisse der Kreditrisiko-Stresstests, die im Berichtszeitraum gemäß Artikel 28 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1131 und den entsprechenden Leitlinien der ESMA zu Stresstest-Szenarien in Bezug auf den Geldmarktfonds durchgeführt wurden	
(A.5.3)	Ergebnisse der Wechselkurs-Stresstests, die im Berichtszeitraum gemäß Artikel 28 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1131 und den entsprechenden Leitlinien der ESMA zu Stresstest-Szenarien in Bezug auf den Geldmarktfonds durchgeführt wurden	
(A.5.4)	Ergebnisse der Zinssatz-Stresstests, die im Berichtszeitraum gemäß Artikel 28 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1131 und den entsprechenden Leitlinien der ESMA zu Stresstest-Szenarien in Bezug auf den Geldmarktfonds durchgeführt wurden	
(A.5.5)	Ergebnisse der Rückgabemengen-Stresstests, die im Berichtszeitraum gemäß Artikel 28 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1131 und den entsprechenden Leitlinien der ESMA zu Stresstest-Szenarien in Bezug auf den Geldmarktfonds durchgeführt wurden	
(A.5.6)	Ergebnisse der Stresstests zum Spread bei Indizes, an die die Zinssätze von Portfoliowertpapieren gebunden sind, die im Berichtszeitraum gemäß Artikel 28 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1131 und den entsprechenden Leitlinien der ESMA zu Stresstest-Szenarien in Bezug auf den Geldmarktfonds durchgeführt wurden	
(A.5.7)	Ergebnisse der Makro-Stresstests, die im Berichtszeitraum gemäß Artikel 28 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1131 und den entsprechenden Leitlinien der ESMA zu Stresstest-Szenarien in Bezug auf den Geldmarktfonds durchgeführt wurden	

Posten	Art der Daten	Zu meldende Daten
(A.5.8)	Ergebnisse der multivariaten Stresstests, die im Berichtszeitraum gemäß Artikel 28 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1131 und den entsprechenden Leitlinien der ESMA zu Stresstest-Szenarien in Bezug auf den Geldmarktfonds durchgeführt wurden	
(A.5.9)	Bei CNAV- und LVNAV-Geldmarktfonds sind die Ergebnisse der in den Feldern A.5.1 bis A.5.8 genannten Stresstests in Bezug auf die Differenz zwischen dem konstanten NAV pro Anteil und dem NAV pro Anteil anzugeben.	
b) <i>Vorgeschlagener Maßnahmenplan (sofern zutreffend)</i>		
(A.5.10)	Bitte angeben, welcher Maßnahmenplan gemäß Artikel 28 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2017/1131 vorgeschlagen wurde.	Freier Text
(6) Angaben zu den im Portfolio des Geldmarktfonds gehaltenen Vermögenswerten		
a) <i>Geldmarktinstrumente, zulässige Verbriefungen und forderungsunterlegte Geldmarktpapiere</i>		
<i>Die folgenden Felder A.6 sind unter Verwendung einer zeilenweise aufgebauten Meldevorlage auszufüllen.</i>		
(A.6.1)	Art des Geldmarktinstruments, der zulässige Verbriefungen und der forderungsunterlegten Geldmarktpapiere [bitte eine oder mehrere Angaben]	
	Bitte die Art der Geldmarktinstrumente, zulässigen Verbriefungen und forderungsunterlegten Geldmarktpapiere angeben	Geldmarktinstrumente nach Artikel 10 der Verordnung (EU) 2017/1131 Verbriefungen gemäß Artikel 13 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission ⁽²⁾ ABCP gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2017/1131 einfache, transparente und standardisierte Verbriefung oder ABCP gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2017/1131
	Wenn es sich bei dem Vermögenswert um ein Geldmarktinstrument handelt, bitte die Felder A.6.2 bis A.6.20 ausfüllen.	
(A.6.2)	Beschreibung des Geldmarktinstruments	
(A.6.3)	ISIN des Geldmarktinstruments	ISIN nach ISO 6166 (12-stelliger alphanumerischer Code)

⁽²⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission vom 10. Oktober 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Liquiditätsdeckungsanforderung an Kreditinstitute (ABl. L 11 vom 17.1.2015, S. 1).

Posten	Art der Daten	Zu meldende Daten
(A.6.4)	CFI des Geldmarktinstruments (sofern verfügbar und sofern die ISIN nicht verfügbar ist)	CFI nach ISO 10692 (6-stelliger alphabetischer Code)
(A.6.5)	LEI des Emittenten	LEI nach ISO 17442 (20-stelliger alphanumerischer Code)
(A.6.6)	Name des Emittenten	
(A.6.7)	<p>Emittentenkategorie</p> <p>Die Emittentenkategorien sind unter den angegebenen Kategorien auszuwählen [bitte eine Angabe]</p>	<p>Staat (EU)</p> <p>Staat (Nicht-EU)</p> <p>Zentralbank (EU)</p> <p>Zentralbank (Nicht-EU)</p> <p>Regionale Körperschaft</p> <p>Lokale Körperschaft</p> <p>Nationale Körperschaft</p> <p>EU-Körperschaft (ausgenommen nationale Körperschaft)</p> <p>Nicht-EU-Körperschaft</p> <p>Supranationale Körperschaft (EU)</p> <p>Supranationale Körperschaft (Nicht-EU)</p> <p>Kreditinstitut</p> <p>Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften</p> <p>Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften</p>
(A.6.8)	Land des Emittenten des Geldmarktinstruments	ISO 3166 — Ländercode
(A.6.9)	Fälligkeitsdatum des Geldmarktinstruments	Datum nach ISO 8601 (JJJJ-MM-TT)
(A.6.10)	Währung des Geldmarktinstruments	(Währungscode nach ISO 4217, 3 alphabetische Zeichen)
(A.6.11)	Menge des Geldmarktinstruments	
(A.6.12)	Kurs des Geldmarktinstruments ohne Stückzinsen	(in EUR) (ist die Basiswährung nicht der Euro, wird der von der Europäischen Zentralbank zuletzt festgesetzte Wechselkurs zugrunde gelegt)
(A.6.13)	Kurs des Geldmarktinstruments ohne Stückzinsen	(in Basiswährung)
(A.6.14)	Aufgelaufene Zinsen	

Posten	Art der Daten	Zu meldende Daten
(A.6.15)	Aufgelaufene Zinsen	(in Basiswährung, wenn A.6.14 auf EUR lautet)
(A.6.16)	Gesamtmarktwert des Geldmarktinstruments	(in EUR) (ist die Basiswährung nicht der Euro, wird der von der Europäischen Zentralbank zuletzt festgesetzte Wechselkurs zugrunde gelegt)
(A.6.17)	Gesamtmarktwert des Geldmarktinstruments	(in Basiswährung)
(A.6.18)	Für die Preisfindung des Geldmarktinstruments verwendete Methode	Bewertung zu Marktpreisen Bewertung zu Modellpreisen Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten
(A.6.19)	Ist das Ergebnis des internen Verfahrens zur Bewertung der Kreditqualität positiv oder negativ?	(positiv/negativ)
(A.6.20)	Bitte das Datum der nächsten Zinsanpassung angeben (Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/1131)	Datum nach ISO 8601 (JJJJ-MM-TT)
	Wenn es sich bei dem Vermögenswert um eine zulässige Verbriefung oder um ein forderungsunterlegtes Geldmarktpapier handelt, bitte die Felder A.6.21 bis A.6.37 ausfüllen.	
(A.6.21)	Beschreibung der zulässigen Verbriefung bzw. des forderungsunterlegten Geldmarktpapiers	
(A.6.22)	ISIN der zulässigen Verbriefung bzw. des forderungsunterlegten Geldmarktpapiers	ISIN nach ISO 6166 (12-stelliger alphanumerischer Code)
(A.6.23)	Land des Sponsors der zulässigen Verbriefung bzw. des forderungsunterlegten Geldmarktpapiers	ISO 3166 — Ländercode
(A.6.24)	LEI des Sponsors	LEI nach ISO 17442 (20-stelliger alphanumerischer Code)
(A.6.25)	Name des Sponsors	
(A.6.26)	Art der Basiswerte	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen Verbraucherdarlehen Leasinggeschäfte Kreditkartenforderungen Darlehen an Unternehmen oder KMU Hypothekendarlehen auf Wohnimmobilien Hypothekendarlehen auf Gewerbeimmobilien Sonstige Vermögenswerte

Posten	Art der Daten	Zu meldende Daten
(A.6.27)	Fälligkeitsdatum	Datum nach ISO 8601 (JJJJ-MM-TT)
(A.6.28)	Währung	(Währungscode nach ISO 4217, 3 alphabetische Zeichen)
(A.6.29)	Menge	
(A.6.30)	Kurs ohne Stückzinsen	(in EUR) (ist die Basiswährung nicht der Euro, wird der von der Europäischen Zentralbank zuletzt festgesetzte Wechselkurs zugrunde gelegt)
(A.6.31)	Kurs ohne Stückzinsen	(in Basiswährung)
(A.6.32)	Aufgelaufene Zinsen	
(A.6.33)	Aufgelaufene Zinsen	(in Basiswährung, wenn A.6.30 auf EUR lautet)
(A.6.34)	Gesamtmarktwert	(in EUR) (ist die Basiswährung nicht der Euro, wird der von der Europäischen Zentralbank zuletzt festgesetzte Wechselkurs zugrunde gelegt)
(A.6.35)	Gesamtmarktwert	(in Basiswährung)
(A.6.36)	Für die Preisfindung der zulässigen Verbriefung bzw. des forderungsunterlegten Geldmarktpapiers verwendete Methode	Bewertung zu Marktpreisen Bewertung zu Modellpreisen Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten
(A.6.37)	Ist das Ergebnis des internen Verfahrens zur Bewertung der Kreditqualität positiv oder negativ?	(positiv/negativ)
b) Sonstige Vermögenswerte		
(A.6.38)	Art der sonstigen Vermögenswerte [bitte eine Angabe] Die Art der sonstigen Vermögenswerte ist unter den Vermögenswerten in Artikel 9 der Verordnung (EU) 2017/1131 auszuwählen.	Einlagen bei Kreditinstituten gemäß Artikel 12 der Verordnung (EU) 2017/1131 umgekehrte Pensionsgeschäfte gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2017/1131 Pensionsgeschäfte gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2017/1131 Anteile an anderen Geldmarktfonds gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 2017/1131

Posten	Art der Daten	Zu meldende Daten
		Finanzderivate gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) 2017/1131, darunter: <ul style="list-style-type: none"> — Finanzderivative, die an einem geregelten Markt gehandelt werden (bitte angeben, ob das jeweilige Finanzderivat unter Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe a, b oder c der Richtlinie 2009/65/EG fällt) — Finanzderivate, die nicht an einer Börse gehandelt werden Zusätzliche flüssige Mittel (gemäß Artikel 50 Absatz 2 der Richtlinie 2009/65/EG)
	Wenn es sich bei dem sonstigen Vermögenswert um ein Finanzderivat handelt, bitte die Felder A.6.39 bis A.6.60 ausfüllen.	
(A.6.39)	Art des Derivatekontrakts	
(A.6.40)	ISIN des Finanzderivats	ISIN nach ISO 6166 (12-stelliger alphanumerischer Code)
(A.6.41)	UPI des Finanzderivats (sofern die ISIN nicht verfügbar ist)	
(A.6.42)	FISN des Finanzderivats (Kurzbezeichnung)	ISO 18774
(A.6.43)	CFI-Code des Finanzderivats (sofern verfügbar und sofern die ISIN nicht verfügbar ist)	CFI nach ISO 10692 (6-stelliger alphabetischer Code)
(A.6.44)	Art des Finanzderivats nach Artikel 13 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2017/1131 [bitte eine Angabe]	Zinssatz Währungen Zinsindizes Währungsindizes
(A.6.45)	Bezeichnung des Basiswerts	
(A.6.46)	Typ der Identifizierung des Basiswerts ⁽³⁾	I = ISIN X = Index

⁽³⁾ Finanzderivatidentifizierung in der EMIR-Verordnung

Posten	Art der Daten	Zu meldende Daten
(A.6.47)	Identifizierung des Basiswerts	Bei Basiswert vom Typ I: ISIN nach ISO 6166 (12-stelliger alphanumerischer Code) Bei Basiswert vom Typ X: sofern verfügbar ISIN nach ISO 6166 (12-stelliger alphanumerischer Code), andernfalls vom Index-Anbieter zugewiesene vollständige Bezeichnung des Index
(A.6.48)	Nennwährung 1 ⁽⁴⁾	Währungscode nach ISO 4217
(A.6.49)	Nennwährung 2 ⁽⁵⁾	Währungscode nach ISO 4217
(A.6.50)	Land des Finanzderivats	ISO 3166 — Ländercode
(A.6.51)	Fälligkeitsdatum des Finanzderivats	Datum nach ISO 8601 (JJJJ-MM-TT)
(A.6.52)	Engagement in Bezug auf das Finanzderivat	(in EUR) (ist die Basiswährung nicht der Euro, wird der von der Europäischen Zentralbank zuletzt festgesetzte Wechselkurs zugrunde gelegt)
(A.6.53)	Engagement in Bezug auf das Finanzderivat	(in Basiswährung)
(A.6.54)	Marktwert des Finanzderivats	(in EUR) (ist die Basiswährung nicht der Euro, wird der von der Europäischen Zentralbank zuletzt festgesetzte Wechselkurs zugrunde gelegt)
(A.6.55)	Marktwert des Finanzderivats	(in Basiswährung)
(A.6.56)	Marktwert der erhaltenen Sicherheiten (in Bezug auf das Finanzderivat)	(in EUR) (ist die Basiswährung nicht der Euro, wird der von der Europäischen Zentralbank zuletzt festgesetzte Wechselkurs zugrunde gelegt)
(A.6.57)	Marktwert der erhaltenen Sicherheiten (in Bezug auf das Finanzderivat)	(in Basiswährung)
(A.6.58)	Bitte das Datum der nächsten Zinsanpassung angeben (Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/1131)	Datum nach ISO 8601 (JJJJ-MM-TT)
(A.6.59)	Name der Gegenpartei	
(A.6.60)	LEI der Gegenpartei	LEI nach ISO 17442 (20-stelliger alphanumerischer Code)

⁽⁴⁾ Währung des Nennwerts. Bei Zinsderivatkontrakten ist dies die Nennwährung von Leg 1.

⁽⁵⁾ Währung des Nennwerts. Bei Zinsderivatkontrakten ist dies die Nennwährung von Leg 2.

Posten	Art der Daten	Zu meldende Daten
	Wenn es sich bei dem sonstigen Vermögenswert um einen Anteil an einem anderen Geldmarktfonds handelt, bitte die Felder A.6.61 bis A.6.71 ausfüllen.	
(A.6.61)	Beschreibung des Anteils an einem anderen Geldmarktfonds	
(A.6.62)	ISIN des Anteils an einem anderen Geldmarktfonds	ISIN nach ISO 6166 (12-stelliger alphanumerischer Code)
(A.6.63)	LEI des Anteils an einem anderen Geldmarktfonds (sofern die ISIN nicht verfügbar ist)	
(A.6.64)	CFI-Code des Anteils an einem anderen Geldmarktfonds (sofern verfügbar und sofern die ISIN nicht verfügbar ist)	CFI nach ISO 10692 (6-stelliger alphabetischer Code)
(A.6.65)	Währung	(Währungscode nach ISO 4217, 3 alphabetische Zeichen)
(A.6.66)	Land des Anteils an einem anderen Geldmarktfonds	ISO 3166 — Ländercode
(A.6.67)	Marktwert des Anteils an einem anderen Geldmarktfonds	(in EUR) (ist die Basiswährung nicht der Euro, wird der von der Europäischen Zentralbank zuletzt festgesetzte Wechselkurs zugrunde gelegt)
(A.6.68)	Marktwert des Anteils an einem anderen Geldmarktfonds	(in Basiswährung)
(A.6.69)	Menge	
(A.6.70)	Preis des Anteils an einem anderen Geldmarktfonds (NAV je Anteil an einem anderen Geldmarktfonds)	(in EUR) (ist die Basiswährung nicht der Euro, wird der von der Europäischen Zentralbank zuletzt festgesetzte Wechselkurs zugrunde gelegt)
(A.6.71)	Preis des Anteils an einem anderen Geldmarktfonds (NAV je Anteil an einem anderen Geldmarktfonds)	(in Basiswährung)
	Wenn es sich bei dem sonstigen Vermögenswert um eine Einlage oder um zusätzliche flüssige Mittel handelt, bitte die Felder A.6.72 bis A.6.81 ausfüllen.	
(A.6.72)	Beschreibung der Einlage bzw. der zusätzlichen flüssigen Mittel	
(A.6.73)	ISIN der Einlage bzw. der zusätzlichen flüssigen Mittel	ISIN nach ISO 6166 (12-stelliger alphanumerischer Code)
(A.6.74)	CFI der Einlage bzw. der zusätzlichen flüssigen Mittel (sofern verfügbar und sofern die ISIN nicht verfügbar ist)	CFI nach ISO 10692 (6-stelliger alphabetischer Code)
(A.6.75)	Land der Einlage bzw. der zusätzlichen flüssigen Mittel	ISO 3166 — Ländercode

Posten	Art der Daten	Zu meldende Daten
(A.6.76)	Name der Gegenpartei	
(A.6.77)	LEI der Gegenpartei	LEI nach ISO 17442 (20-stelliger alphanumerischer Code)
(A.6.78)	Fälligkeitsdatum der Einlage bzw. der zusätzlichen flüssigen Mittel	Datum nach ISO 8601 (JJJJ-MM-TT)
(A.6.79)	Währung	(Währungscode nach ISO 4217, 3 alphabetische Zeichen)
(A.6.80)	Engagement in Bezug auf die Einlage bzw. die zusätzlichen flüssigen Mittel	(in EUR) (ist die Basiswährung nicht der Euro, wird der von der Europäischen Zentralbank zuletzt festgesetzte Wechselkurs zugrunde gelegt)
(A.6.81)	Engagement in Bezug auf die Einlage bzw. die zusätzlichen flüssigen Mittel	(in Basiswährung)
	Wenn es sich bei dem sonstigen Vermögenswert um ein Pensionsgeschäft oder ein umgekehrtes Pensionsgeschäft handelt, bitte die Felder A.6.82 bis A.6.99 ausfüllen.	
(A.6.82)	Beschreibung des Pensionsgeschäfts bzw. des umgekehrten Pensionsgeschäfts	
(A.6.83)	ISIN des Pensionsgeschäfts bzw. des umgekehrten Pensionsgeschäfts	ISIN nach ISO 6166 (12-stelliger alphanumerischer Code)
(A.6.84)	CFI des Pensionsgeschäfts bzw. des umgekehrten Pensionsgeschäfts (sofern verfügbar und sofern die ISIN nicht verfügbar ist)	CFI nach ISO 10692 (6-stelliger alphabetischer Code)
(A.6.85)	Land des Pensionsgeschäfts bzw. des umgekehrten Pensionsgeschäfts	ISO 3166 — Ländercode
(A.6.86)	Gegenparteikategorie Die Gegenparteikategorie ist unter den angegebenen Kategorien auszuwählen (siehe Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2017/1131) [bitte eine Angabe]	Staat (EU) Staat (Nicht-EU) Zentralbank (EU) Zentralbank (Nicht-EU) Regionale Körperschaft Lokale Körperschaft Nationale Körperschaft EU-Körperschaft (ausgenommen nationale Körperschaft) Nicht-EU-Körperschaft Supranationale Körperschaft (EU) Supranationale Körperschaft (Nicht-EU)

Posten	Art der Daten	Zu meldende Daten
		Kreditinstitut Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaft Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaft
(A.6.87)	LEI der Gegenpartei	LEI nach ISO 17442 (20-stelliger alphanumerischer Code)
(A.6.88)	Name der Gegenpartei	
(A.6.89)	Fälligkeitsdatum des Pensionsgeschäfts bzw. des umgekehrten Pensionsgeschäfts	Datum nach ISO 8601 (JJJJ-MM-TT)
(A.6.90)	Währung	(Währungscode nach ISO 4217, 3 alphabetische Zeichen)
(A.6.91)	Engagement in Bezug auf das Pensionsgeschäft bzw. das umgekehrte Pensionsgeschäft (bei umgekehrten Pensionsgeschäften ist dies der Barmittelbetrag, der der Gegenpartei geliefert wird)	(in EUR) (ist die Basiswährung nicht der Euro, wird der von der Europäischen Zentralbank zuletzt festgesetzte Wechselkurs zugrunde gelegt)
(A.6.92)	Engagement in Bezug auf das Pensionsgeschäft bzw. das umgekehrte Pensionsgeschäft (bei umgekehrten Pensionsgeschäften ist dies der Barmittelbetrag, der der Gegenpartei geliefert wird)	(in Basiswährung)
(A.6.93)	Marktwert der erhaltenen Sicherheiten (in Bezug auf das Pensionsgeschäft bzw. das umgekehrte Pensionsgeschäft) (Betrag der vom Geldmarktfonds im Rahmen von Pensionsgeschäften erzielten Mittelzuflüsse (Artikel 14 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2017/1131)	(in EUR) (ist die Basiswährung nicht der Euro, wird der von der Europäischen Zentralbank zuletzt festgesetzte Wechselkurs zugrunde gelegt)
(A.6.94)	Marktwert der erhaltenen Sicherheiten (in Bezug auf das Pensionsgeschäft bzw. das umgekehrte Pensionsgeschäft) (Betrag der vom Geldmarktfonds im Rahmen von Pensionsgeschäften erzielten Mittelzuflüsse (Artikel 14 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2017/1131)	(in Basiswährung)
(A.6.95)	Ist das Ergebnis des internen Verfahrens zur Bewertung der Kreditqualität positiv oder negativ? (für die einzelnen liquide übertragbaren Wertpapiere oder (andere) Geldmarktinstrumente, die im Rahmen eines umgekehrten Pensionsgeschäfts gemäß Artikel 15 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2017/1131 entgegengenommen wurden) ⁽⁶⁾	(positiv/negativ)

⁽⁶⁾ Nimmt der Geldmarktfonds als Sicherheiten verschiedene Vermögenswerte im Sinne des Artikels 15 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2017/1131 entgegen, ist das Ergebnis für jeden Vermögenswert anzugeben.

Posten	Art der Daten	Zu meldende Daten
Machen Sie im Zusammenhang mit den in Artikel 15 der Verordnung (EU) 2017/1131 genannten umgekehrten Pensionsgeschäften und Vermögenswerten, die der Geldmarktfonds entgegengenommen hat, bitte folgende Angaben:		
(A.6.96)	ISIN der einzelnen Vermögenswerte	ISIN nach ISO 6166 (12-stelliger alphanumerischer Code)
(A.6.97)	Marktwert der einzelnen Vermögenswerte	(in EUR) (ist die Basiswährung nicht der Euro, wird der von der Europäischen Zentralbank zuletzt festgesetzte Wechselkurs zugrunde gelegt)
(A.6.98)	Marktwert der einzelnen Vermögenswerte	(in Basiswährung)
(A.6.99)	Hat der Geldmarktfonds im Zusammenhang mit den umgekehrten Pensionsgeschäften Vermögenswerte gemäß Artikel 15 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2017/1131 entgegengenommen?	(Ja/Nein)
(7) Angaben zu den Verbindlichkeiten des Geldmarktfonds		
a) Angaben zu den Anlegern — Konzentration der Anleger		
(A.7.1)	Angabe des ungefähren Prozentsatzes des Geldmarktfonds-Kapitals im wirtschaftlichen Eigentum der fünf wirtschaftlichen Eigentümer mit der höchsten Kapitalbeteiligung am Geldmarktfonds, als Prozentsatz des NAV des Geldmarktfonds; Anwendung des Transparenzansatzes auf die eigentlichen wirtschaftlichen Eigentümer, sofern bekannt/möglich	% (des NAV)
b) Angaben zu den Anlegern — Aufschlüsselung der Anlegerkonzentration		
(A.7.2)	Aufschlüsselung der Anlegerkonzentration nach Anlegerstatus (Schätzwert, sofern keine genauen Informationen verfügbar sind): 1) professionelle Kunden (im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 10 der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁷⁾ (MiFID 2)) 2) Kleinanleger (im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 11 der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID 2))	
	— Professionelle Kunden (im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 10 der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID 2)).	% (des NAV)
	— Kleinanleger (im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 11 der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID 2)).	% (des NAV)

(7) Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU

Posten	Art der Daten	Zu meldende Daten
<i>c) Angaben zu den Anlegern — geografische Aufschlüsselung</i>		
(A.7.3)	Aufschlüsselung des Eigentums an den Geldmarktfondsanteilen nach Anlegergruppe; Anwendung des Transparenzansatzes auf die eigentlichen wirtschaftlichen Eigentümer, sofern bekannt/möglich	(% des NAV) Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften Banken Versicherungsgesellschaften Sonstige Finanzinstitute Pensionspläne/-fonds Öffentliche Haushalte Sonstige Organismen für gemeinsame Anlagen Haushalte Unbekannt
(A.7.4)	Geografische Aufschlüsselung der Anleger nach Land (Schätzwert, sofern keine genauen Informationen verfügbar sind)	
	Land	(% des NAV, Land — ISO 3166 –2 Zeichen)
<i>d) Angaben zu den Anlegern — Zeichnungs- und Rückgabebetätigkeit</i>		
Rückgaben von Anlegern		
(A.7.5)	Bitte die Häufigkeit der Rückgaben von Anlegern angeben. Bei mehreren Anteilklassen bitte Angaben für die größte Anteilklasse nach NAV [bitte eine Angabe].	täglich wöchentlich monatlich alle zwei Monate anders Keine Rückgaberechte
(A.7.6)	Welche Kündigungsfrist seitens der Anleger gilt für Rückgaben (in Tagen)?	Tage
(A.7.7)	Prozentualer Anteil am NAV des Geldmarktfonds, für den zum Berichtsdatum folgende besondere Regelungen gelten:	
	Rückgabesperren	% des NAV

Posten	Art der Daten	Zu meldende Daten
	Aussetzung des Anteilehandels	% des NAV
	Liquiditätsgebühren	% des NAV
	Sonstige Regelungen für das Management von illiquiden Vermögenswerten	Art der Regelung
% des NAV		
(A.7.8)	Nettoinventarwert des Geldmarktfonds im Berichtszeitraum	(in EUR, einschließlich der Auswirkungen von Zeichnungen und Rücknahmen) (am letzten Tag des Monats)
	Januar	
	Februar	
	März	
	April	
	Mai	
	Juni	
	Juli	
	August	
	September	
	Oktober	
	November	
	Dezember	
(A.7.9)	Zeichnungen im Berichtszeitraum	(in EUR)
	Januar	
	Februar	
	März	
	April	

Posten	Art der Daten	Zu meldende Daten
	Mai	
	Juni	
	Juli	
	August	
	September	
	Oktober	
	November	
	Dezember	
(A.7.10)	Rücknahmen im Berichtszeitraum	(in EUR)
	Januar	
	Februar	
	März	
	April	
	Mai	
	Juni	
	Juli	
	August	
	September	
	Oktober	
	November	
	Dezember	

Posten	Art der Daten	Zu meldende Daten
(A.7.11)	Zahlungen an Anleger	(in EUR)
	Januar	
	Februar	
	März	
	April	
	Mai	
	Juni	
	Juli	
	August	
	September	
	Oktober	
	November	
	Dezember	
(A.7.12)	Wechselkurs	
	Januar	
	Februar	
	März	
	April	
	Mai	
	Juni	
	Juli	
	August	

Posten		Art der Daten	Zu meldende Daten
		September	
		Oktober	
		November	
		Dezember	

LVNAV-Geldmarktfonds

Posten		Art der Daten	Zu meldende Daten
--------	--	---------------	-------------------

B) GILT FÜR LVNAV-GELDMARKTFONDS

		a) Angabe jedes Ereignisses, bei dem der Preis eines nach der Methode der Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten gemäß Artikel 29 Absatz 7 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1131 bewerteten Vermögenswerts um mehr als 10 Basispunkte von dem gemäß Artikel 29 Absätze 2, 3 und 4 der Verordnung (EU) 2017/1131 berechneten Preis dieses Vermögenswerts abweicht. Die Angaben in diesen Feldern sind für jeden Vermögenswert zu machen, bei dem der durch Anwendung der Methode der Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten ermittelte Preis eine derartige Abweichung aufweist.	
(B.1.1)	Bewertungsdatum (der erste Tag, an dem das Ereignis eintritt)		Datum nach ISO 8601 (JJJJ-MM-TT)
(B.1.2)	ISIN des Vermögenswerts		ISIN nach ISO 6166 (12-stelliger alphanumerischer Code)
(B.1.3)	CFI-Code des Vermögenswerts (sofern verfügbar und sofern die ISIN nicht verfügbar ist)		CFI nach ISO 10692 (6-stelliger alphabetischer Code)
(B.1.4)	Preis (Artikel 29 Absätze 2, 3 und 4 der Verordnung (EU) 2017/1131) (zu dem in Feld B.1.1 angegebenen Bewertungsdatum, an dem das Ereignis eintritt)		
(B.1.5)	Preis (Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten) (zu dem in Feld B.1.1 angegebenen Bewertungsdatum, an dem das Ereignis eintritt)		
(B.1.6)	Wie lange — ab dem in Feld B.1.1 angegebenen Bewertungsdatum — wich der Preis eines nach der Methode der Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten bewerteten Vermögenswerts um mehr als 10 Basispunkte von dem Preis des jeweiligen Vermögenswerts ab?	(in Tagen)	
(B.1.7)	Angabe der durchschnittlichen Differenz zwischen den beiden in Feld B.1.6 genannten Werten während des in Feld B.1.6 genannten Zeitraums		

Posten	Art der Daten	Zu meldende Daten
(B.1.8)	Angabe der geringsten Preisdifferenz zwischen den beiden Werten während des in Feld B.1.6 genannten Zeitraums	
(B.1.9)	Angabe der höchsten Preisdifferenz zwischen den beiden Werten während des in Feld B.1.6 genannten Zeitraums	
	b) Angabe jedes Ereignisses, bei dem der gemäß Artikel 32 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2017/1131 berechnete konstante NAV pro Anteil um mehr als 20 Basispunkte von dem gemäß Artikel 30 der Verordnung (EU) 2017/1131 berechneten NAV pro Anteil abweicht.	
(B.1.10)	Bewertungsdatum (der erste Tag, an dem das Ereignis eintritt)	Datum nach ISO 8601 (JJJJ-MM-TT)
(B.1.11)	Konstanter NAV (Artikel 31 der Verordnung (EU) 2017/1131) (zu dem in Feld B.1.10 angegebenen Bewertungsdatum, an dem das Ereignis eintritt)	(in EUR) (ist die Basiswährung nicht der Euro, wird der von der Europäischen Zentralbank zuletzt festgesetzte Wechselkurs zugrunde gelegt)
(B.1.12)	Konstanter NAV (Artikel 31 der Verordnung (EU) 2017/1131) (zu dem in Feld B.1.10 angegebenen Bewertungsdatum, an dem das Ereignis eintritt)	(in Basiswährung)
(B.1.13)	NAV (Artikel 30 der Verordnung (EU) 2017/1131) (zu dem in Feld B.1.10 angegebenen Bewertungsdatum, an dem das Ereignis eintritt)	(in EUR) (ist die Basiswährung nicht der Euro, wird der von der Europäischen Zentralbank zuletzt festgesetzte Wechselkurs zugrunde gelegt)
(B.1.14)	NAV (Artikel 30 der Verordnung (EU) 2017/1131) (zu dem in Feld B.1.10 angegebenen Bewertungsdatum, an dem das Ereignis eintritt)	(in Basiswährung)
(B.1.15)	Wie lange — ab dem in Feld B.1.10 angegebenen Bewertungsdatum — wich der berechnete konstante NAV pro Anteil um mehr als 20 Basispunkte von dem berechneten NAV pro Anteil ab?	(in Tagen)
(B.1.16)	Angabe der durchschnittlichen Differenz zwischen den beiden in Feld B.1.15 genannten Werten während des in Feld B.1.15 genannten Zeitraums	
(B.1.17)	Angabe der niedrigsten Preisdifferenz zwischen den beiden Werten während des in Feld B.1.15 genannten Zeitraums	
(B.1.18)	Angabe der höchsten Preisdifferenz zwischen den beiden Werten während des in Feld B.1.15 genannten Zeitraums	
	c) Angabe jedes Ereignisses, bei dem eine in Artikel 34 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/1131 genannte Situation eintritt, sowie der von der Leitung gemäß Artikel 34 Absatz 1 Buchstaben a und b der genannten Verordnung ergriffenen Maßnahmen.	
(B.1.19)	Datum des Ereignisses	Datum nach ISO 8601 (JJJJ-MM-TT)

Posten	Art der Daten	Zu meldende Daten
(B.1.20)	Datum, an dem die Maßnahme ergriffen wurde	Datum nach ISO 8601 (JJJJ-MM-TT)
(B.1.21)	Art der Maßnahme (wenn der Anteil der wöchentlich fällig werdenden Vermögenswerte unter 30 % der gesamten Vermögenswerte des Geldmarktfonds fällt und die täglichen Nettorücknahmen an einem einzigen Arbeitstag 10 % der gesamten Vermögenswerte überschreiten)	Liquiditätsgebühren für Rückgaben Rückgabesperren Aussetzung von Rückgaben keine unverzüglichen Maßnahmen, abgesehen von der Korrektur der Lage gemäß Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/1131, wenn die in Artikel 24 Absatz 1 der genannten Verordnung aufgeführten Obergrenzen überschritten werden.
(B.1.22)	Art der Maßnahme (wenn der Anteil der wöchentlich fällig werdenden Vermögenswerte unter 10 % der gesamten Vermögenswerte fällt)	Liquiditätsgebühren für Rückgaben Aussetzung von Rückgaben

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2018/709 DER KOMMISSION**vom 14. Mai 2018****zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 hinsichtlich der Etikettierungsvorschriften im Zusammenhang mit den Beihilfeanträgen für Hanfanbauflächen**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 78 Unterabsatz 1 Buchstabe b,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 17 Absatz 7 Unterabsatz 1 Buchstabe c der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 der Kommission ⁽²⁾ muss der Sammelantrag bei Hanfanbauflächen die amtlichen Etiketten enthalten, die gemäß der Richtlinie 2002/57/EG des Rates ⁽³⁾ auf der Verpackung des Saatguts angebracht sind.
- (2) Artikel 9 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014 der Kommission ⁽⁴⁾, geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2018/707 der Kommission ⁽⁵⁾, umfasst eine alternative Zertifizierung von Hanfsamen im Fall von Erhaltungssorten gemäß der Richtlinie 2008/62/EG der Kommission. ⁽⁶⁾
- (3) Es ist daher angezeigt, Artikel 17 Absatz 7 Unterabsatz 1 Buchstabe c der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 zu ändern und die Dokumente festzulegen, die im Falle von gemäß der Richtlinie 2008/62/EG zertifizierten Erhaltungssorten als amtliche Etiketten zugelassen sind.
- (4) Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für Direktzahlungen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 17 Absatz 7 Unterabsatz 1 Buchstabe c der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 erhält folgende Fassung:

„c) die amtlichen Etiketten, die gemäß der Richtlinie 2002/57/EG des Rates ^(*), insbesondere Artikel 12, auf der Verpackung des Saatguts angebracht sind, oder ein vom Mitgliedstaat als gleichwertig anerkanntes Dokument

⁽¹⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549.

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Cross-Compliance (ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 69).

⁽³⁾ Richtlinie 2002/57/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen (ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 74).

⁽⁴⁾ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 639/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Änderung des Anhangs X der genannten Verordnung (ABl. L 181 vom 20.6.2014, S. 1).

⁽⁵⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2018/707 der Kommission vom 28. Februar 2018 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014 hinsichtlich der Beihilfefähigkeitskriterien für die Stützung für Hanf im Rahmen der Basisprämienregelung und bestimmter Anforderungen in Bezug auf die fakultative gekoppelte Stützung (siehe Seite 1 dieses Amtsblatts).

⁽⁶⁾ Richtlinie 2008/62/EG der Kommission vom 20. Juni 2008 mit Ausnahmeregelungen für die Zulassung von Landsorten und anderen Sorten, die an die natürlichen örtlichen und regionalen Gegebenheiten angepasst und von genetischer Erosion bedroht sind, sowie für das Inverkehrbringen von Saatgut bzw. Pflanzkartoffeln dieser Sorten (ABl. L 162 vom 21.6.2008, S. 13).

oder, im Falle von Erhaltungssorten, die gemäß der Richtlinie 2008/62/EG der Kommission (***) zertifiziert sind, die Etiketten des Lieferanten oder die auf der Verpackung des Saatguts von Erhaltungssorten gedruckte oder gestempelte Aufschrift gemäß Artikel 18 der genannten Richtlinie.

- (*) Richtlinie 2002/57/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen (ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 74).
- (**) Richtlinie 2008/62/EG der Kommission vom 20. Juni 2008 mit Ausnahmeregelungen für die Zulassung von Landsorten und anderen Sorten, die an die natürlichen örtlichen und regionalen Gegebenheiten angepasst und von genetischer Erosion bedroht sind, sowie für das Inverkehrbringen von Saatgut bzw. Pflanzkartoffeln dieser Sorten (ABl. L 162 vom 21.6.2008, S. 13).“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Mai 2018

Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2018/710 DER KOMMISSION**vom 14. Mai 2018****zur Erneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff Silthiofam gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Richtlinie 2003/84/EG der Kommission ⁽²⁾ wurde der Wirkstoff Silthiofam in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates ⁽³⁾ aufgenommen.
- (2) In Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG aufgenommene Wirkstoffe gelten als gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 genehmigt und sind in Teil A des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission ⁽⁴⁾ aufgeführt.
- (3) Die Genehmigung für den Wirkstoff Silthiofam gemäß Teil A des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 läuft am 31. Oktober 2018 aus.
- (4) Es wurde ein Antrag auf Erneuerung der Genehmigung für Silthiofam gemäß Artikel 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 844/2012 der Kommission ⁽⁵⁾ innerhalb der in dem genannten Artikel festgesetzten Frist gestellt.
- (5) Der Antragsteller hat die gemäß Artikel 6 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 844/2012 erforderlichen ergänzenden Unterlagen vorgelegt. Der berichterstattende Mitgliedstaat hat den Antrag für vollständig befunden.
- (6) Der berichterstattende Mitgliedstaat hat in Absprache mit dem mitberichterstattenden Mitgliedstaat einen Bewertungsbericht im Hinblick auf die Erneuerung erstellt und ihn am 22. Juni 2015 der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden die „Behörde“) und der Kommission vorgelegt.
- (7) Die Behörde hat den Bewertungsbericht im Hinblick auf die Erneuerung dem Antragsteller und den Mitgliedstaaten zur Stellungnahme vorgelegt und die eingegangenen Stellungnahmen an die Kommission weitergeleitet. Die Behörde hat außerdem die Kurzfassung der ergänzenden Unterlagen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.
- (8) Am 1. August 2016 hat die Behörde der Kommission ihre Schlussfolgerung ⁽⁶⁾ dazu übermittelt, ob angenommen werden kann, dass Silthiofam die Genehmigungskriterien gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 erfüllt. Die Kommission hat am 22. März 2018 dem Ständigen Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel den Entwurf des Berichts im Hinblick auf die Erneuerung der Genehmigung für Silthiofam vorgelegt.
- (9) Der Antragsteller erhielt Gelegenheit, zu dem Entwurf des Berichts im Hinblick auf die Erneuerung der Genehmigung Stellung zu nehmen.

⁽¹⁾ ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1.

⁽²⁾ Richtlinie 2003/84/EG der Kommission vom 25. September 2003 zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates zwecks Aufnahme der Wirkstoffe Flurtamone, Flufenacet, Iodosulfuron, Dimethenamid-p, Picoxystrobin, Fosthiazate und Silthiofam (ABl. L 247 vom 30.9.2003, S. 20).

⁽³⁾ Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. L 230 vom 19.8.1991, S. 1).

⁽⁴⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission vom 25. Mai 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Liste zugelassener Wirkstoffe (ABl. L 153 vom 11.6.2011, S. 1).

⁽⁵⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 844/2012 der Kommission vom 18. September 2012 zur Festlegung der notwendigen Bestimmungen für das Erneuerungsverfahren für Wirkstoffe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. L 252 vom 19.9.2012, S. 26).

⁽⁶⁾ EFSA (Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit), 2016. Conclusion on the peer review of the pesticide risk assessment of the active substance silthiofam (Schlussfolgerung zum Peer-Review der Risikobewertung für den Pflanzenschutzmittelwirkstoff Silthiofam). EFSA Journal 2016;14(8):4574, 59 S. doi:10.2903/j.efsa.2016.4574. Online abrufbar unter: www.efsa.europa.eu.

- (10) In Bezug auf einen oder mehrere repräsentative Verwendungszwecke mindestens eines Pflanzenschutzmittels, das Silthiofam enthält, wurde festgestellt, dass die Genehmigungskriterien gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 erfüllt sind. Die Genehmigung für Silthiofam sollte daher erneuert werden.
- (11) Die Risikobewertung zur Erneuerung der Genehmigung für Silthiofam stützt sich auf eine begrenzte Zahl repräsentativer Verwendungszwecke, wodurch jedoch nicht die Verwendungszwecke beschränkt werden, für die Silthiofam enthaltende Pflanzenschutzmittel zugelassen werden dürfen. Die Beschränkung auf Anwendungen als Herbizid sollte daher aufgehoben werden.
- (12) Gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 in Verbindung mit deren Artikel 6 und angesichts des derzeitigen wissenschaftlichen und technischen Kenntnisstands sind jedoch bestimmte Auflagen und Einschränkungen notwendig. Es ist insbesondere angezeigt, zusätzliche bestätigende Informationen anzufordern.
- (13) Der Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (14) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1511 der Kommission⁽¹⁾ wurde die Laufzeit der Genehmigung von Silthiofam bis zum 31. Oktober 2018 verlängert, damit der Erneuerungsprozess vor dem Auslaufen der Genehmigung des Wirkstoffs abgeschlossen werden kann. Da die Erneuerung jedoch vor Ablauf dieser verlängerten Laufzeit beschlossen wurde, sollte die vorliegende Verordnung ab dem 1. Juli 2018 gelten.
- (15) Die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Erneuerung der Genehmigung des Wirkstoffs

Die Genehmigung des Wirkstoffs Silthiofam wird gemäß Anhang I erneuert.

Artikel 2

Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011

Der Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 wird gemäß Anhang II der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 3

Inkrafttreten und Geltungsbeginn

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Juli 2018.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Mai 2018

Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER

(¹) Durchführungsverordnung (EU) 2017/1511 der Kommission vom 30. August 2017 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 hinsichtlich der Verlängerung der Laufzeit der Genehmigung für die Wirkstoffe 1-Methylcyclopropan, Beta-Cyfluthrin, Chlorthalonil, Chlortaluron, Cypermethrin, Daminozid, Deltamethrin, Dimethenamid-p, Flufenacet, Flurtamon, Forchlorfenuron, Fosthiazat, Indoxacarb, Iprodion, MCPA, MCPB, Silthiofam, Thiophanatmethyl und Tribenuron (ABl. L 224 vom 31.8.2017, S. 115).

ANHANG I

Gebräuchliche Bezeichnung, Kennnummern	IUPAC-Bezeichnung	Reinheit ⁽¹⁾	Datum der Genehmigung	Befristung der Genehmigung	Sonderbestimmungen
<p>Silthiofam CAS-Nr.: 175217-20-6 CIPAC-Nr.: 635</p>	<p>N-Allyl-4,5-dimethyl-2-(trimethylsilyl)thiophen-3-carboxamid</p>	<p>≥ 980 g/kg</p>	<p>1. Juli 2018</p>	<p>30. Juni 2033</p>	<p>Bei der Anwendung der einheitlichen Grundsätze gemäß Artikel 29 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 sind die Schlussfolgerungen des Berichts im Hinblick auf die Erneuerung der Genehmigung für Silthiofam und insbesondere dessen Anlagen I und II zu berücksichtigen.</p> <p>Bei ihrer Gesamtbewertung achten die Mitgliedstaaten insbesondere auf Folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> — den Schutz der Anwender; — den Schutz des Grundwassers in Gebieten mit empfindlichen Böden; — den Schutz von Vögeln, Säugetieren und Regenwürmern. <p>Die Anwendungsbedingungen umfassen gegebenenfalls Maßnahmen zur Risikobegrenzung.</p> <p>Der Antragsteller übermittelt der Kommission, den Mitgliedstaaten und der Behörde bestätigende Informationen über Folgendes:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Auswirkungen von Wasseraufbereitungsverfahren auf die Art der Rückstände in Oberflächengewässern und im Grundwasser, wenn den Oberflächengewässern oder dem Grundwasser Wasser zur Verwendung als Trinkwasser entnommen wird; 2. die Relevanz der Metaboliten M2 und M6 unter Berücksichtigung aller entsprechenden Einstufungen für Silthiofam gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾, insbesondere als reproduktionstoxischer Stoff der Kategorie 2. <p>Der Antragsteller übermittelt die Information gemäß Nummer 1 binnen zwei Jahren, nachdem die Kommission einen Leitfaden zur Bewertung der Auswirkungen von Wasseraufbereitungsverfahren auf die Art der Rückstände in Oberflächengewässern und im Grundwasser öffentlich zugänglich gemacht hat, sowie die Information gemäß Nummer 2 binnen einem Jahr nach Veröffentlichung auf der Webseite der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) der Stellungnahme des Ausschusses für Risikobeurteilung der ECHA in Einklang mit Artikel 37 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in Bezug auf Silthiofam.</p>

⁽¹⁾ Nähere Angaben zu Identität und Spezifikation des Wirkstoffs sind im betreffenden Überprüfungsbericht enthalten.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1).

ANHANG II

Der Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 wird wie folgt geändert:

1. In Teil A wird Eintrag Nr. 70 zu Silthiofam gestrichen.
2. In Teil B wird folgender Eintrag eingefügt:

Nr.	Gebräuchliche Bezeichnung, Kennnummern	IUPAC-Bezeichnung	Reinheit ⁽¹⁾	Datum der Genehmigung	Befristung der Genehmigung	Sonderbestimmungen
„121	Silthiofam CAS-Nr.: 175217-20-6 CIPAC-Nr.: 635	N-Allyl-4,5-dimethyl-2-(trimethylsilyl)thiophen-3-carboxamid	≥ 980 g/kg	1. Juli 2018	30. Juni 2033	<p>Bei der Anwendung der einheitlichen Grundsätze gemäß Artikel 29 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 sind die Schlussfolgerungen des Berichts im Hinblick auf die Erneuerung der Genehmigung für Silthiofam und insbesondere dessen Anlagen I und II zu berücksichtigen.</p> <p>Bei ihrer Gesamtbewertung achten die Mitgliedstaaten insbesondere auf Folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> — den Schutz der Anwender; — den Schutz des Grundwassers in Gebieten mit empfindlichen Böden; — den Schutz von Vögeln, Säugetieren und Regenwürmern. <p>Die Anwendungsbedingungen umfassen gegebenenfalls Maßnahmen zur Risikobegrenzung.</p> <p>Der Antragsteller übermittelt der Kommission, den Mitgliedstaaten und der Behörde bestätigende Informationen über Folgendes:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Auswirkungen von Wasseraufbereitungsverfahren auf die Art der Rückstände in Oberflächengewässern und im Grundwasser, wenn den Oberflächengewässern oder dem Grundwasser Wasser zur Verwendung als Trinkwasser entnommen wird. 2. die Relevanz der Metaboliten M2 und M6 unter Berücksichtigung aller entsprechenden Einstufungen für Silthiofam gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, insbesondere als reproduktionstoxischer Stoff der Kategorie 2. <p>Der Antragsteller übermittelt die Information gemäß Nummer 1 binnen zwei Jahren, nachdem die Kommission einen Leitfaden zur Bewertung der Auswirkungen von Wasseraufbereitungsverfahren auf die Art der Rückstände in Oberflächengewässern und im Grundwasser öffentlich zugänglich gemacht hat, sowie die Information gemäß Nummer 2 binnen einem Jahr nach Veröffentlichung auf der Webseite der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) der Stellungnahme des Ausschusses für Risikobeurteilung der ECHA in Einklang mit Artikel 37 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in Bezug auf Silthiofam.“</p>

⁽¹⁾ Nähere Angaben zu Identität und Spezifikation des Wirkstoffs sind im betreffenden Überprüfungsbericht enthalten.

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2018/711 DER KOMMISSION
vom 14. Mai 2018
zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/44 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf den Beschluss (GASP) 2015/1333 des Rates vom 31. Juli 2015 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen und zur Aufhebung des Beschlusses 2011/137/GASP ⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/44 des Rates vom 18. Januar 2016 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 204/2011 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 20 Buchstabe b,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang V der Verordnung (EU) 2016/44 enthält eine Liste der vom VN-Sanktionsausschuss nach Ziffer 11 der Resolution 2146 (2014) des VN-Sicherheitsrats benannten Schiffe. Diese Schiffe unterliegen nach der Verordnung (EU) 2016/44 einigen Verboten, die u. a. die Ladung, Beförderung und Entladung von Rohöl aus Libyen und den Zugang zu Häfen im Gebiet der Union betreffen.
- (2) Am 18. April 2018 und am 29. April 2018 hat der Ausschuss des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen, der gemäß der Resolution 1970 (2011) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen eingesetzt wurde, die Liste der Schiffe, die restriktiven Maßnahmen unterliegen, aktualisiert. Anhang V der Verordnung (EU) 2016/44 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (3) Damit die Wirksamkeit der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen gewährleistet ist, sollte diese Verordnung sofort in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang V der Verordnung (EU) 2016/44 wird gemäß dem Anhang dieser Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Mai 2018

Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,
Leiter des Dienstes für außenpolitische Instrumente

⁽¹⁾ ABl. L 206 vom 1.8.2015, S. 34.

⁽²⁾ ABl. L 12 vom 19.1.2016, S. 1.

ANHANG

In Anhang V der Verordnung (EU) 2016/44 des Rates werden folgende Einträge gestrichen:

- „a) 1. **Bezeichnung:** **NADINE**. Benennung gemäß Nummer 10 Buchstaben a und b der Resolution 2146 (2014) in der durch Ziffer 2 der Resolution 2362 (2017) verlängerten und geänderten Fassung (Verbot des Ladens, der Beförderung oder des Entladens; Verbot des Einlaufens in Häfen). Nach Ziffer 11 der Resolution 2146 wurde diese Benennung vom Ausschuss am 18. Januar 2018 verlängert und gilt bis zum 17. April 2018, es sei denn, sie wird vom Ausschuss gemäß Ziffer 12 der Resolution 2146 vorher aufgehoben. Flaggenstaat: Palau. **Weitere Angaben:** Benennung am 21. Juli 2017. IMO-Nummer: 8900878. Ab dem 19. Januar 2018 befand sich das Schiff nahe der Küste vor Maskat, Oman, außerhalb der Hoheitsgewässer des Landes.
- b) 2. **Bezeichnung:** **Lynn S**. Benennung gemäß Nummer 10 Buchstaben a und b der Resolution 2146 (2014) in der durch Ziffer 2 der Resolution 2362 (2017) verlängerten und geänderten Fassung (Verbot des Ladens, der Beförderung oder des Entladens; Verbot des Einlaufens in Häfen). Nach Ziffer 11 der Resolution 2146 wurde diese Benennung vom Ausschuss am 26. Januar 2018 (vorherige Verlängerung gültig bis zum 29. Januar 2018) erneut verlängert und gilt bis zum 28. April 2018, es sei denn, sie wird vom Ausschuss gemäß Ziffer 12 der Resolution 2146 vorher aufgehoben. Flaggenstaat: St. Vincent und die Grenadinen. **Weitere Angaben:** Benennung am 2. August 2017. IMO-Nummer: 8706349. Am 6. Oktober 2017 befand sich das Schiff in den Hoheitsgewässern Libanons, von wo aus es Kurs nach Westen nahm.“
-

BESCHLÜSSE

BESCHLUSS (GASP) 2018/712 DES RATES

vom 14. Mai 2018

zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2016/2382 zur Errichtung eines Europäischen Sicherheits- und Verteidigungskollegs (ESVK)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 28 Absatz 1, Artikel 42 Absatz 4 und Artikel 43 Absatz 2,

auf Vorschlag der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 21. Dezember 2016 den Beschluss (GASP) 2016/2382 ⁽¹⁾ zur Errichtung eines Europäischen Sicherheits- und Verteidigungskollegs (ESVK) angenommen.
- (2) Der Rat hat am 13. November 2017 Schlussfolgerungen zu Sicherheit und Verteidigung im Kontext der Globalen Strategie der EU angenommen.
- (3) Der Rat hat am 20. November 2017 Schlussfolgerungen zur Gemeinsamen Mitteilung an das Europäische Parlament und den Rat: „Abwehrfähigkeit, Abschreckung und Abwehr: die Cybersicherheit in der EU wirksam erhöhen“ angenommen.
- (4) Der Lenkungsausschuss des ESVK ist am 6. Februar 2018 übereingekommen, dass das ESVK die Verantwortung dafür übernehmen sollte, eine Plattform zur Aus- und Fortbildung, Evaluierung und Übung bezüglich Cyberfragen zu gründen, wobei die Komplementarität mit anderen Anstrengungen und Initiativen der Union sichergestellt werden muss.
- (5) Obwohl das ESVK vorwiegend aus abgeordnetem Personal besteht, kann es notwendig sein, manche der Posten der Fortbildungsbeauftragten für den Bereich Cybersicherheit mit Vertragsbediensteten zu besetzen, um einen raschen Aufbau der Plattform zur Aus- und Fortbildung, Evaluierung und Übung bezüglich Cyberfragen zu ermöglichen, sofern keine nationalen Experten gefunden wurden.
- (6) Für den Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sollte deshalb ein neuer als finanzieller Bezugsrahmen dienender Betrag festgelegt werden.
- (7) Der Beschluss (GASP) 2016/2382 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Beschluss (GASP) 2016/2382 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 3 wird folgender Buchstabe angefügt:

„k) Ausstattung der Behörden der Mitgliedstaaten und der Union mit sachkundigem Personal, das mit den Strategien, den Organen, den Verfahren und den bewährten Vorgehensweisen der Union im Bereich der Cybersicherheit und -verteidigung vertraut ist.“

2. In Artikel 4 Absatz 2 wird folgender Buchstabe angefügt:

„h) Sensibilisierung für Cyberfragen und Aufbaulehrgänge, u. a. zur Unterstützung von GVSP-Missionen/Operationen.“

3. Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) Vertragspersonal, sofern keine nationalen Experten für den Posten eines Verwaltungs- und Finanzassistenten oder für die Posten der Fortbildungsbeauftragten für den Bereich Cybersicherheit gefunden wurden und die Billigung durch den Lenkungsausschuss erfolgt ist.“

⁽¹⁾ Beschluss (GASP) 2016/2382 des Rates vom 21. Dezember 2016 zur Errichtung eines Europäischen Sicherheits- und Verteidigungskollegs (ESVK) und zur Aufhebung des Beschlusses 2013/189/GASP (ABL L 352 vom 23.12.2016, S. 60).

4. Artikel 16 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag zur Deckung der Ausgaben des ESVK im Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 beläuft sich auf 1 308 164,00 EUR.

Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag zur Deckung der Ausgaben des ESVK für die folgenden Zeiträume wird vom Rat festgelegt.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 14. Mai 2018.

Im Namen des Rates
Die Präsidentin
E. ZAHARIEVA

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (GASP) 2018/713 DES RATES**vom 14. Mai 2018****zur Durchführung des Beschlusses (GASP) 2015/1333 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 31 Absatz 2,

gestützt auf den Beschluss (GASP) 2015/1333 des Rates vom 31. Juli 2015 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen und zur Aufhebung des Beschlusses 2011/137/GASP ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 1,

auf Vorschlag der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 31. Juli 2015 hat der Rat den Beschluss (GASP) 2015/1333 angenommen.
- (2) Am 18. und 29. April 2018 hat der Ausschuss des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen, der gemäß der Resolution 1970 (2011) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen eingesetzt wurde, die Einträge von Schiffen, die restriktiven Maßnahmen unterliegen, aktualisiert.
- (3) Anhang V des Beschlusses (GASP) 2015/1333 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang V des Beschlusses (GASP) 2015/1333 wird gemäß dem Anhang des vorliegenden Beschlusses geändert.

*Artikel 2*Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 14. Mai 2018.

*Im Namen des Rates**Die Präsidentin*

E. ZAHARIEVA

⁽¹⁾ ABl. L 206 vom 1.8.2015, S. 34.

ANHANG

In Anhang V Abschnitt B (Organisationen) des Beschlusses (GASP) 2015/1333 werden Eintrag 1 (zu dem Schiff Nadine) und Eintrag 2 (zu dem Schiff Lynn S) gestrichen.

BERICHTIGUNGEN**Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/396 der Kommission vom 13. März 2018 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif**

(Amtsblatt der Europäischen Union L 71 vom 14. März 2018)

Seite 36, Erwägungsgrund 4:

- Anstatt:* „(4) Gemäß der Richtlinie 92/83/EWG des Rates ⁽²⁾ haben ‚andere nicht schäumende gegorene Getränke‘, die nicht nur unter die Positionen 2204 und 2205, sondern auch unter den zum Zeitpunkt des Erlasses der Richtlinie geltenden KN-Code 2206 00 91 (zurzeit KN-Codes 2206 00 31 und 2206 00 39) fallen, einen Überdruck von 3 bar oder mehr.“
- muss es heißen:* „(4) Gemäß der Richtlinie 92/83/EWG des Rates ⁽²⁾ haben ‚andere schäumende gegorene Getränke‘, die nicht nur unter die Positionen 2204 und 2205, sondern auch unter den zum Zeitpunkt des Erlasses der Richtlinie geltenden KN-Code 2206 00 91 (zurzeit KN-Codes 2206 00 31 und 2206 00 39) fallen, einen Überdruck von 3 bar oder mehr.“
-

ISSN 1977-0642 (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2539 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE